

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schmölln-Putzkau**

### **Entwicklungssatzung „Hübelschenk Häuser“ im Ortsteil Putzkau – Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.08.2019 mit Beschluss Nr. 16/02/2019 die Entwicklungssatzung „Hübelschenk Häuser“ im Ortsteil Putzkau nach § 34 Abs.4 Nr. 2 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Entwicklungssatzung „Hübelschenk Häuser“ im Ortsteil Putzkau einschließlich Begründung in der Fassung vom 16.08.2019 tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst die Flurstücke 574/5, 578a, 579a, 580a, 583a, 585/1 und 598 der Gemarkung Oberputzkau vollständig sowie die Flurstücke 540/1, 542/1, 545/1, 545/2, 546, 549a, 551a, 572/2, 576/2, 574/6, 586/1, 590a, 598a, 631, 1005 und 1006/1 der Gemarkung Oberputzkau teilweise.

Jedermann kann die Entwicklungssatzung „Hübelschenk Häuser“ in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau, im Zimmer der Bauverwaltung während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich kann die Entwicklungssatzung „Hübelschenk Häuser“ mit den Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Schmölln Putzkau und im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen eingesehen werden.

#### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Entwicklungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wünsche

Bürgermeister